

Samtgemeinde Neuenkirchen
 Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 14. Dez. 2023

Beschlussvorlage Samtgemeinde		Vorlage Nr.: SG/630/2023		
Kommunale Wärmeplanung im Samtgemeindegebiet, gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 Wärmeplanungsgesetz (WPG-E)				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt	14.11.2023	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	12.12.2023	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	18.12.2023	öffentlich	Entscheidung	

Sachverhalt:

- Durchführung einer kommunalen Wärmeplanung
- Erarbeitung eines Kostenvoranschlages für die Planungsleistungen, Koordination der Beteiligung von Akteuren, sowie der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit
- Stellung des Fördermittelantrages „Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung“ über die Kommunalrichtlinie beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bis zum 31.12.2023

Das Bundeskabinett hat am 16. August 2023 den Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze beschlossen. Das Wärmeplanungsgesetz (WPG) soll zum 1. Januar 2024 zeitgleich mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kraft treten.

Mit dem Wärmeplanungsgesetz sollen die Grundlagen für die Einführung einer flächendeckenden Wärmeplanung in Deutschland geschaffen werden. Ziel der Bundesregierung ist es, die Wärmenetze bis 2045 vollständig auf die Nutzung erneuerbarer Energien umzustellen (§ 1 WPG-E).

Das Wärmeplanungsgesetz legt hierbei die Rahmenbedingungen für die Wärmeplanung in den Gemeinden fest. Die Wärmeplanung muss für Gemeinden < 100.000 Einwohnern bis spätestens zum 30. Juni 2028 (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 WPG-E) erstellt werden.

Die kommunale Wärmeplanung ist ein strategischer und langfristiger Planungsprozess mit dem Ziel einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2045. Der Wärmeplan selbst ist ein Planungsinstrument zur langfristigen Gestaltung und Entwicklung der kommunalen Wärmeversorgung mit dem Ziel, einen

gesellschaftlichen und wirtschaftlich tragfähigen Transformationspfad zur klimaneutralen Wärmeversorgung des Gebäudebereichs zu entwickeln.

Die kommunale Wärmeplanung umfasst:

1. Bestandsaufnahme:
 - Energie und THG Bilanz (gibt an, wie viele Tonnen klimarelevanter Treibhausgase (THG) in einer Kommune jährlich durch den stationären Energieverbrauch und den Verkehr verursacht werden.
 - Erfassung und räumliche Darstellung des aktuellen Energieverbrauchs
 - Darstellung der vorhandenen Wärmeinfrastruktur
 - Erfassung von Produkten und Nutzung Erneuerbarer Energien im Samtgemeindegebiet
 - Energiebedarf mit Verbrauchszahlen
2. Räumliche Potentialanalyse und Prioritätensetzung
 - Ermittlung der regional verfügbaren erneuerbaren Energien und ihrer kurz-, mittel- und langfristig wirtschaftlich nutzbaren Potentiale für die Strom- und Wärmegewinnung
 - Potentialermittlung Erneuerbare Energien
 - Erstellung eines Dachflächenkatasters (Solarenergie) zur räumlichen Darstellung der Potentiale zur Erschließung der verfügbaren Erneuerbaren Energien
 - Erfassung Abwasserwärme- und Biogaspotentiale
 - Abwärmepotentiale Hoch- und Niedrigtemperatur
 - Einsatzmöglichkeiten KWK (Kraft-Wärmekopplung)
 - Abgleich Wärmeangebot und Wärmenachfrage
 - Ermittlung langfristiger Energiebedarfsszenarien
 - Potenzial Wärmenetze
 - Analyse geeigneter Technologien zur Nutzung der Potentiale
3. Maßnahmenplanung (Maßnahmenkatalog)
 - Beschreibung der nächsten Handlungsschritte, erwartete Ausgaben und Finanzierungsmöglichkeiten, Akteure, Prioritäten und Zeitplanung
 - Darstellung der räumlichen Wärmeversorgungsoptionen
 - Ermittlung der Investitionskosten und der lfd. Betriebskosten
 - Darstellung Energieverbrauch und THG Emissionen
 - Verknüpfung von kommunaler Wärmeplanung zur Demografischen- und Siedlungsentwicklung
 - Ableitung von Umsetzungsmaßnahmen
 -
4. Controlling-Konzept
5. Kommunikationsstrategien

Die Öffentlichkeit ist bei der Erstellung in angemessener Weise zu beteiligen.

Um den finanziellen Aufwand zu ermitteln, der für die gesetzlich geforderte Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung erforderlich sein wird, plant die Verwaltung eine Kostenschätzung zu erstellen, in der die Ausgaben für fachkundige, externe Dienstleister zur Planerstellung, für die Organisation und Durchführung der Beteiligung von Akteuren, sowie für die begleitende Öffentlichkeitsarbeit aufgenommen werden. Hierfür sind von der Verwaltung Honorarangebote bei den

entsprechenden Planungsbüros einzuholen, der voraussichtlich hierfür benötigte interne Arbeitsaufwand (Arbeitsstunden x Stundensatz) zu ermitteln usw.

Mit der „Richtlinie zur Förderung von Klimaschutzprojekten im kommunalen Umfeld“, kurz als „Kommunalrichtlinie“ bezeichnet, fördert das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erfolgreich den Klimaschutz in Städten, Gemeinden und Landkreisen, hierunter fällt auch eine finanzielle Förderung der umzusetzenden Kommunalen Wärmeplanung.

Die Verwaltung empfiehlt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz einen Fördermittelantrag zum Thema „Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung“ über die Kommunalrichtlinie zu stellen. Bei Antragstellung bis zum 31.12.2023 beträgt der Fördersatz 90 %, danach 60 %. Bezuschusst werden hierbei die Ausgaben für fachkundige, externe Dienstleister zur Planerstellung, für die Organisation und Durchführung der Beteiligung von Akteuren, sowie der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit.

Ausblick:

Im Anschluss an die kommunale Wärmeplanung sind im Rahmen von Detailplanungen die vordefinierten Optionen technisch und wirtschaftlich näher zu untersuchen. So kann das vordefinierte Energiekonzept verfeinert (z.B. durch ein Quartierskonzept, eine Wärmenetzplanung) und zur Umsetzung gebracht werden (siehe Anlage 1, das Drei-Ebenen-Modell der Kommunalen Wärmeplanung).

Die Rolle der Samtgemeindeverwaltung wird dann darin bestehen, die verschiedenen Handlungsoptionen für die Wärmewende sorgfältig abzuwägen. Dies gelingt durch einen kommunal gesteuerten und möglichst breit angelegten Prozess der Akteursbeteiligung. Neben kommunalen Wissensträgern sind dabei u.a. lokale Betriebe oder die Anwohnerschaft relevant. Nur durch die Akteursbeteiligung kann eine Identifikation von Handlungs- und Maßnahmenräumen, sowie die Abstimmung von Wärmequellen und -senken gelingen.

Die zukünftigen räumlichen, technischen und wirtschaftlichen Einsatzbereiche der Leittechnologien (Wärmepumpe, Wärmenetz, Wärmedämmung usw.) sind hierbei immer wieder zu hinterfragen. Laut dem Niedersächsischen Klimagesetz ist die Kommunalen Wärmeplanung alle 5 Jahre zu aktualisieren.

Um den Prozess der kommunalen Wärmeplanung in der Kommune dauerhaft zu etablieren, empfiehlt die Klima- und Energieagentur vor Ort eigene Fachkompetenzen und Kapazitäten vorzuhalten.

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, einen Fördermittelantrag zum Thema „Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung“ über die Kommunalrichtlinie beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu stellen.

Bei einem genehmigten Förderbescheid wird die Samtgemeindeverwaltung damit beauftragt, Honorarangebote bei den entsprechenden Planungsbüros anzufragen und eine Kostenschätzung für die kommunale Wärmeplanung zu erstellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungskosten werden im Haushalt 2024 unter der Kostenstelle 511.10 Gemeindeentwicklung eingeplant.

